

Kurztitel

Donau-Universität Krems - DUK-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 269/1994 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 22/2004

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

09.04.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text

§ 29. Das Kuratorium hat Entscheidungen von Organen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, die

1. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung stehen;
2. in Widerspruch zu den allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungsplänen des Kuratoriums stehen;
3. in Widerspruch zu Entwicklungsplanungen für Forschung und Lehre des Kollegiums stehen.